



Abteilung C Jugend, Familien, Frauen

MSGFuF, Postfach 10 24 53, 66024 Saarbrücken

Kreisjugendpfleger im Saarland,
Landesjugendring Saar
Juz-United Saar

nachrichtlich:
Jugendamtsleitungen im Saarland
LKT des Saarlandes
SSGT

Referat: C2
Dienstgebäude:
Ursulinenstraße 8-16
Bearbeiterin: Annette Reichmann
Tel.: +(49)681 501-3532
Fax: +(49)681 501-Fax
E-Mail:
a.reichmann@soziales.saarland.de

Aktenzeichen: 2020-Jugendarbeit III

Datum: 21. Mai 2021

Empfehlungen für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII – auch offene ehrenamtliche Angebote

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir sie über die saarländischen wie auch die Maßnahmen im Rahmen der Bundesweiten Notbremse nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz in Kenntnis setzen.

Mit der langsamen Öffnung und Lockerung der öffentlichen Einschränkungen im Rahmen des Saarland-Modells ab dem 6. April wurde in der aktuell geltenden Corona Verordnung des Saarlandes in § 8a VO-CP in Verbindung mit § 8 Satz 1 bis 4 VO-CP die Öffnung der Sozial- und Jugendhilfe festgeschrieben.

Mit Inkrafttreten des Bundesinfektionsschutzgesetzes vom 24. April 2021 ist das Saarland Modell bis zu einer 7-Tage Inzidenz von bis zu 100 pro Landkreis bzw. dem Regionalverband in Kraft. Ab der Schwelle von 100 treten die bundesweiten Vorgaben für die bundeseinheitliche Notbremse in Kraft.

1/5



Ab einer 7 Tage Inzidenz von 100 – 165 pro Landkreis bzw. Regionalverband gelten die Regelungen entsprechend dem Saarland Modell.

Die Corona Notbremse berührt den Betrieb und die Öffnung der Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen und Angebote nur in Randbereichen. Damit kann der Betrieb der Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare Einrichtungen und Angebote insbesondere im Bereich der Gemeinwesenarbeit, Jugendzentren, Kinderhäuser, Beratungs- und Unterstützungsangebote geöffnet bleiben.

Im Einzelfall können nach § 28b Abs. 1 Nr. 3, Nr. 5 und Nr. 6 IfSG Einschränkungen im Bereich der Betreuung von Jugendlichen, etwa für den Bereich der Jugendfahrten oder der Jugendfreizeit gelten. Sofern Freizeiteinrichtungen (Nr. 3), Kultureinrichtungen (Nr.5) oder sportliche Aktivitäten (Nr.6) besucht werden sollen.

Im Bereich der Sportausübung gelten für die Einschränkungen für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres weitere Erleichterungen, so dass die Sportausübung in einer Gruppengröße bis höchstens fünf Personen erlaubt ist.

Ab einer 7 Tage Inzidenz von 165 je Landkreis bzw. Regionalverband können Maßnahmen der (ehrenamtlichen) Jugend- und Jugendverbandsarbeit nach §§11 und 12 SGB VIII daher nicht mehr in Präsenz stattfinden.

An dieser Stelle möchten wir sie darüber in Kenntnis setzen, dass mit den **Öffnungen für die gesetzlich verankerten Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Saarland-Modell** folgende Öffnungen verbunden sind, insbesondere betrifft dies:

- die ehrenamtliche Offene Jugend- und Jugendverbandsarbeit

Das Betreiben von ehrenamtlichen Jugendzentren und Jugendclubs ist möglich. Die Öffnung sollte in Begleitung von hauptamtlichen bzw. pädagogisch geschulten Fachkräften bzw. Referenten erfolgen.

- die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit einschließlich Mitarbeiterschulungen, Bildungsmaßnahmen, Ferienbetreuungsmaßnahmen und Jugendfreizeiten

Gruppenstunden, Mitarbeiterschulungen, Bildungsmaßnahmen, Ferienbetreuungs- und Freizeitmaßnahmen ohne Übernachtungen sowie weitere Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit können in festen Gruppen mit bis zu 10 Personen sowie (ehrenamtlichem) Betreuungspersonal stattfinden, dabei sind die Einhaltung der Mindestabstände von 1,5 Metern sowie das Tragen einer medizinischen

Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 oder OP-Maske) verpflichtend. Dies gilt auch für die Schulung von Ehrenamtlichen.

Maßnahmen, die an mehreren Tagen stattfinden, können derzeit ohne Übernachtung durchgeführt werden. Sollte die pandemische Lage es zulassen und Übernachtungsmöglichkeiten wieder möglich sein, so sind zum einen die nachfolgend genannten Empfehlungen und Anforderungen für Einrichtungen und Angebote der offenen ehrenamtlichen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit des Landesjugendamtes im Saarland und zum anderen die nachfolgend genannten Hygienemaßnahmen und Regelungen zur Durchführung von Belebungsmaßnahmen zu beachten.

Empfehlungen des Landesjugendamtes:

- Die Kontaktdaten aller Personen, die die Einrichtung betreten, bzw. Angebote wahrnehmen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sind zu erfassen, sowie der Zeitpunkt des Betretens/Beginns und Verlassens/Endes, soweit die jeweils geltende Corona-Verordnung keine andere Regelung trifft. Die Kontaktdaten sind für den Zeitraum von einem Monat (beginnend mit dem Tag des Besuchs) aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- Für den Außenbereich geeignete Angebotsformen sollen bevorzugt dort durchgeführt werden. Auch hier muss auf die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern geachtet werden.
- Sport- und Bewegungsangebote sind zulässig. Hier gilt unter Einhaltung des Abstandgebots, dass Gruppen bis maximal 10 Personen zuzüglich Betreuungspersonal möglich sind.
- von der Möglichkeit der Bürgertests sowie der Testangebote in den Schulen ist Gebrauch zu machen. Eine negative Testbescheinigung ist vorzulegen.
- von der Möglichkeit der Implementierung der Luca-App zur Nachverfolgung sollte Gebrauch gemacht werden.

Hygienemaßnahmen

- Für alle Einrichtungen bzw., Angebotsformen muss ein aktuelles Hygienekonzept vorliegen, dies sollte mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt sein. Über die Durchführung von Maßnahmen wird anempfohlen, die zuständige Ortspolizei Behörde in Kenntnis zu setzen. Es wird zudem empfohlen, für die Einhaltung der Regelungen vom Träger der Einrichtung bzw. dem Angebotsanbieter eine beauftragte Person vor Ort zu benennen. Diese sollte

den Kontakt zum örtlich zuständigen Gesundheitsamt sowie zu Ortspolizei Behörde sicherstellen. Es wird ein Monitoring durch Träger bzw. Anbieter empfohlen.

- Die Gruppengröße bei festen Gruppen liegt bei maximal 10 Personen (inkl. Betreuungspersonen), wenn es die Raumsituation unter Beibehaltung der Abstandsregeln (Mindestabstand von 1,5 Metern) ermöglicht. Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 oder OP-Maske) bleibt dabei in geschlossenen Räumen bestehen. Beim Aufenthalt im Freien kann, unter Einhaltung des Mindestabstands, auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.
- Alle Personen müssen sich bei Betreten der Einrichtung, der Veranstaltung oder zu Beginn des Angebotes die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind insb. vor den Sanitärräumen vorzuhalten.
- Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (z.B. „Niesetikette“, AHA+L Regelungen, etc..) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- In sanitären Einrichtungen sind die gebotenen Schutzmaßnahmen zu beachten., d.h. es sind Flüssigseife und Einmalhandtücher in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Die max. Personenzahl in Sanitärbereichen bemisst sich an den Möglichkeiten zur Wahrung der Mindestabstände.
- In Aufenthaltsräumen sind Oberflächen und Böden regelmäßig zu reinigen. Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen, Treppen- & Handläufe, Lichtschalter, Tische, Stühle, Telefone, Kopierer und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen, sind in stark frequentierten Bereichen täglich zu reinigen.
- Werkzeuge und Spielmaterialien sind vor und nach Gebrauch zu desinfizieren.
- Alle Räumlichkeiten sind regelmäßig zu lüften. Mindestens alle 20 Minuten ist daher eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.
- Maßnahmen zur Steuerung des Zutrittes sind zu treffen. Dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte. Soweit möglich, sind Einbahnregelungen zu treffen. Wartebereiche (z.B. vor Einrichtungen und Toilettenanlagen) sind ebenfalls mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen. Ein- und Ausgangsverkehre sind so weit wie möglich voneinander zu trennen und mit visuellen Richtungsangaben, z.B. auf dem Boden oder an den Wänden auszuweisen.

- Zum Arbeitsschutz der Beschäftigten wird auf den SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard des BMAS verwiesen. Link: (<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/In-formationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz-massnahmen.html>).

Weitere Empfehlungen folgen, sobald dies die Verordnungslage und die Einschätzung der epidemiologischen Entwicklung zulässt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hubert Meusel

(Leiter des Landesjugendamtes des Saarlandes)